

18 E 1509/10
27 K 478/10 Düsseldorf

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster, Az.: 00288/09 Mic / AUSL,

g e g e n

die Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Hauptbahnhof 5,
47798 Krefeld, Az.: 30/0 fe,

Beklagte,

wegen Ausländerrechts
hier: Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das
erstinstanzliche Klageverfahren

hat der 18. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. Januar 2011

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. D u e s m a n n

auf die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf vom 17. November 2010

beschlossen:

Der angegriffene Beschluss wird geändert.

Der Klägerin wird für das erstinstanzliche Klagever-
fahren Prozesskostenhilfe bewilligt und der zur Ver-
tretung bereite Rechtsanwalt Michalke aus Münster
beigeordnet.

- 2 -

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsbührenfrei.
Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde ist begründet. Der Klägerin ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO).

Hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 Satz 1 ZPO bedeutet bei einer an Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG orientierten Auslegung des Begriffs einerseits, dass Prozesskostenhilfe nicht erst und nur dann bewilligt werden darf, wenn der Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung gewiss ist, andererseits auch, dass Prozesskostenhilfe versagt werden darf, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsschutzbegehrens darf dabei nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vor zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfverfahren will den grundrechtlich garantierten Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Schwierige, bislang nicht ausreichend geklärte Rechts- und Tatsachenfragen dürfen nicht im Prozesskostenhilfverfahren geklärt werden.

Vgl. etwa BVerfG, Beschlüsse vom 10. August 2001 - 2 BvR 569/01 -, DVBl. 2001, 1748, vom 30. Oktober 1991 - 1 BvR 1386/91 -, NJW 1992, 889 und vom 13. Juli 2005 - 1 BvR 175/05 -; OVG NRW, Beschluss vom 4. Dezember 2008 - 18 E 1376/08 -.

Hiervon ausgehend sind hinreichende Erfolgsaussichten für die Klage gegeben. Es kann nicht mit der für die Versagung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, obwohl sie die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG nicht erfüllt. Es erscheint möglich, dass eine Ausnahme von den Regel-

- 3 -

erteilungsvoraussetzungen vorliegt oder die Beklagte im Ermessensweg von deren Erfüllung abzusehen hat, weil der Klägerin die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist.

Die Klägerin und ihre Familie haben bei der Identitätsfeststellung und der Beschaffung von Personaldokumenten über Jahre nicht hinreichend mitgewirkt. Das Verwaltungsgericht hat überzeugend ausgeführt, dennoch stehe inzwischen fest, dass die Klägerin die türkische Staatsangehörige besitze, allerdings bislang nicht im Personenstandsregister der Türkischen Republik erfasst sei. Wenn eine Nachregistrierung erfolgt sei, könne ihr ein türkischer Reisepass ausgestellt werden.

Dem ist die Klägerin im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten. Sie hat jedoch ausgeführt, eine Nachregistrierung sei auf dem vom Verwaltungsgericht aufgezeigten Weg nicht möglich. Es sei nicht ausreichend, gemeinsam mit ihrer Mutter unter Vorlage der erforderlichen Dokumente beim Generalkonsulat vorzusprechen. Bei einer solchen Vorsprache sei ihr erklärt worden, eine Registrierung setze die Vorsprache beider Elternteile beim Konsulat voraus. Außerdem müssten der Nüfus der Mutter, die Heiratsurkunde der Eltern sowie die Geburtsurkunde der Klägerin vorgelegt werden. Diese Voraussetzungen könne sie nicht erfüllen, weil ihr Vater nicht bereit sei, mit ihr zum Konsulat zu gehen, und ihre Mutter sich weigere, einen Nüfus zu beantragen.

Vor dem Hintergrund dieser plausiblen Schilderung kann derzeit nicht mit der für die Versagung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Klägerin einen türkischen Pass erlangen kann. Es ist insbesondere nachvollziehbar, dass die Mutter nicht bereit ist, sich türkische Personaldokumente ausstellen zu lassen, da dies aus ihrer Sicht die Wahrscheinlichkeit erhöhen würde, in die Türkei abgeschoben zu werden. Wie die Klägerin auch ohne die Mitwirkung ihrer Mutter einen Pass erlangen kann, zeigt die Beklagte nicht auf. Sie verweist lediglich pauschal auf gleichgelagerte Fälle, in denen es Ausländern gelungen sein soll, türkische Pässe zu beschaffen. Dass es solche vergleichbaren Fälle gibt, ist jedoch nicht erkennbar. Soweit die Beklagte im Bescheid (S. 9) ausgeführt hat, die Betroffenen hätten „aktiv bestehende Hindernisse durch den deutlichen Willen nach Passerlangung unter Mitwirkung aller Angehörigen überwunden“, liegt der Fall der Klägerin anders. Denn die Klägerin kann gerade nicht auf die Mitwirkung ihrer in Deutschland lebenden Angehörigen zählen, weil diese befürchten müssen, durch eine Passbe-

- 4 -

schaffung selbst aufenthaltsrechtliche Nachteile zu erleiden. Zwar erscheint es unwahrscheinlich, dass es nach türkischem Recht für volljährige Personen, die die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, im Personenstandsregister aber nicht erfasst sind, nicht möglich sein sollte, ohne Mitwirkung der Eltern eine Nachregistrierung zu erreichen und in den Besitz von türkischen Pässen zu gelangen. Hat die Klägerin jedoch den ihr aufgezeigten Weg beschritten und nachvollziehbar dargelegt, warum er nicht zum Erfolg geführt hat, hat die Ausländerbehörde, wenn kein anderer erfolgversprechende Möglichkeit zur Passbeschaffung ersichtlich ist, konkret aufzuzeigen, was der Betroffene weiter unternehmen kann, um einen Reisepass zu erhalten. Dies hat die Beklagte bislang nicht getan.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Duesmann



Ausgefertigt

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Wilke'.

Wilke, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle